

## aktueller Stand

Nach der aktuellen Gesetzeslage haften Manager/ Organe von Unternehmen mit ihrem Privatvermögen, wenn sie nicht die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§93 Absatz 2 AktG und § 43 GmbHG) angewendet haben und hierdurch ein Dritter einen Vermögensschaden erleidet. Die persönliche Haftung des Managers/ Organs ist der Höhe nach unbegrenzt und greift bereits bei einfacher Fahrlässigkeit. Hinzu kommt, dass bei Vorhandensein mehrerer Manager/ Organe diese gesamtschuldnerisch haften, also jeder Manager/ jedes Organ für die Fehler anderer Manager/ Organe in voller Höhe einzustehen hat.

Erschwerend ist zu berücksichtigen, dass Manager/ Organe sich beim Vorwurf einer Pflichtverletzung dahingehend entlasten müssen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben (Beweislastumkehr). Dieser Beweis ist oft, insbesondere nach dem Ausscheiden als Manager/ Organ, nur schwer zu führen, da die relevanten Unterlagen im Unternehmen verbleiben und der Beschuldigte keine oder nur erschwerte Zugriffsmöglichkeiten hat.

Die dargestellten Risiken können durch das Vorhandensein einer D&O Versicherung abgesichert werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Umfang des Versicherungsschutzes und die Höhe der Versicherungssumme – individuell auf das Unternehmen und deren Manager/ Organe abgestimmt – ausreichend sind

## aktuelle Diskussion

Die in den letzten Jahren zu beobachtende Tendenz, dass Manager/ Organe immer früher und immer höher in Anspruch genommen werden, führt dazu, dass die in Deutschland vorhandene strenge Haftung diskutiert wird, mit dem Ziel, Manager/ Organe bei geringer Verantwortlichkeit zu entlasten. Hierbei ist jedoch auch die Seite des Geschädigten im Blick zu behalten. Dieser hat einen Anspruch auf Ausgleich des Schadens, der durch Beschränkungen der Manager-/ Organhaftung nicht ausgehöhlt werden darf.

## aktueller (70.) Deutscher Juristentag

Beim 70. Deutschen Juristentag vom 16. bis 19.09.2014 haben sich die Mitglieder mit der aktuellen Diskussion zur Manager-/ Organhaftung befasst und sind zu folgenden wichtigen Beschlüssen gelangt:

- Die Haftung soll weder durch Beschränkung auf grobe Fahrlässigkeit noch durch Haftungshöchstbeträge noch durch eine allgemeine schadensrechtliche Billigkeitsklausel reduziert werden.
- Eine Beschränkung der Innenhaftung (= Haftung der Manager/ Organe gegenüber der Gesellschaft) – nicht der Außenhaftung – soll durch Satzung unter Wahrung berechtigter Informationsinteressen möglich sein.
- Jeder Manager/ jedes Organ soll auf die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben anderer Ressortmanager/ -organe vertrauen dürfen, sofern dem nicht konkrete Anhaltspunkte entgegenstehen.
- Die oben genannte Beweislastumkehr sollte entweder komplett gestrichen werden oder nur noch auf amtierende Manager/ Organe Anwendung finden. Ausgeschiedene Manager/ Organe sollten ein Recht auf Unternehmensinformation erhalten.

## Ausblick

# Manager-/ Organhaftung Änderungen durch Gesetzgeber?

Der Deutsche Juristentag e.V. mit seinen Mitgliedern aus allen Berufsgruppen und Generationen fasst seine Beschlüsse auf Grundlage von Verhandlungen der Abteilungen und somit unabhängig von Interessenvertretungen. Dies verleiht den Empfehlungen – nach eigener Einschätzung des Deutschen Juristentag e.V. – ein besonderes Gewicht.

Ob und inwieweit der Gesetzgeber die Beschlüsse/ Empfehlungen des 70. Deutschen Juristentags in Gesetzesvorhaben aufnehmen wird, bleibt abzuwarten.

## Fazit

Bleiben Sie auf dem Laufenden. Sprechen Sie gerne uns an T [0241] 963-1315, [mail@office1996.com](mailto:mail@office1996.com)  
Sofern Sie Ihren Geschäftsführer-/ Vorstandsvertrag zu dem D&O-Thema [zu Ihrem Schutz und dem Schutz Ihrer Familie nach Ausscheiden] noch nicht angepasst haben sollten, stehen wir ebenfalls mit einem Lösungsvorschlag gerne zur Verfügung [keine Kosten/ keine Verpflichtungen] T [0241] 963-1315, [mail@office1996.com](mailto:mail@office1996.com)

Haftungsausschluss: Diese Übersicht beinhaltet allgemeine Informationen und ersetzt keine individuelle Beratung, die Office1996 ausschließlich zu Individualversicherungen erbringt. Daher kann Office1996 keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Sämtliche Ansprüche gegen Office1996, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen dieser Übersicht oder durch fehlerhafte/ unvollständige Informationen verursacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, Office1996 handelt vorsätzlich.

Stand: MH/ NL, 10/2014